



## Treuhand-News Nr. 18 Juni 2009

Neuerungen und Informationen im Bereich Steuern, Buchhaltung und relevante Gesetzesänderungen, Gerichtsurteile sowie Tipps und Tricks für Unternehmer.

Grüezi

Sie haben den kostenlosen Newsletter von KAISER BUCHHALTUNGEN GMBH abonniert. Herzlichen Dank für Ihr Interesse. Auch in dieser Ausgabe finden Sie bestimmt wieder nützliche Informationen.

- 1) Bezugsdauer für Kurzarbeitsentschädigung um sechs Monate verlängert**
- 2) Darlehen an Gesellschafter kann als verdeckte Gewinnausschüttung gelten**
- 3) Fristlose Kündigung durch den Mitarbeitenden – was tun?**
- 4) Abzüge von Unterhaltsbeiträgen auch ausserhalb von gerichtlichen Konventionen**
- 5) Der Tipp für Unternehmer; Ausbau des KMU-Serviceportals**

Wir wünschen Ihnen einen hohen Informationsgewinn und eine erfolgreiche Zeit. Empfehlen Sie unseren Newsletter weiter. Wir freuen wir uns sehr darüber. Auch Ihr Kommentar, Ihre Kritik oder Anregungen sind willkommen.

Herzlich, Ihre

Brigitte Kaiser

KAISER BUCHHALTUNGEN GMBH

*Wir beraten Sie gerne und suchen gemeinsam mit Ihnen die optimale Lösung. Nehmen Sie mit uns Kontakt auf.*

## 1) Bezugsdauer für Kurzarbeitsentschädigung um sechs Monate verlängert

Der Bundesrat hat die Höchstdauer zum Bezug von Kurzarbeitsentschädigung von **12 auf 18 Monate erhöht** und eine **Verkürzung der Karenzfrist** beschlossen. Die Verordnungsänderung wird auf den **1. April 2009** in Kraft gesetzt und gilt bis zum 31. März 2011.

Durch die Kurzarbeitsentschädigung soll verhindert werden, dass Unternehmen in konjunkturell schwierigen Phasen wegen Auftragsmangel Personal abbauen. Entlassungen und Arbeitslosigkeit können so vermieden werden und dem Unternehmen bleibt das Know-how der Mitarbeitenden erhalten.

Bisher musste die Unternehmung während dem 1. bis 6. Monat zwei und ab dem 7. Monat drei Karenztage übernehmen. Diese Karenztage werden durch den Bundesratsbeschluss auf einen Tag reduziert. Damit übernimmt die Arbeitslosenversicherung einen grösseren Teil des Lohnausfalls.

Die Arbeitslosenversicherung rechnet mit Mehrkosten aufgrund der Massnahmen von etwa 15 Millionen Franken im Jahr 2009 und etwa 90 Millionen Franken im Jahr 2010. (*Quelle: Eidg. Volkswirtschaftsdept.*)

## 2) Darlehen an Gesellschafter kann als verdeckte Gewinnausschüttung gelten

Wird einem Allein-Gesellschafter ein Darlehen gewährt, müssen die Modalitäten wie Höhe der Verzinsung, Sicherheiten und Rückzahlung genau geregelt werden. Andernfalls kann das Darlehen als verdeckte Gewinnausschüttung eingestuft werden.

Im vorliegenden Fall hat ein Alleingesellschafter sich ein Darlehen gewährt ohne die üblichen Vereinbarungen. Darüber hinaus war die finanzielle Situation des Darlehensnehmers so schlecht, dass ein unabhängiger Dritter dem Aktionär nie ein Darlehen gewährt hätte. Aus diesen Gründen stufte das Gericht das Darlehen als verdeckte Gewinnausschüttung ein. (*Quelle: Verwaltungsgericht Zürich, 12. Nov. 2008*)

## 3) Fristlose Kündigung durch den Mitarbeitenden – was tun?

Erscheinen Mitarbeitende ohne Erklärung und ohne Arztzeugnis nicht am Arbeitsplatz und helfen Gespräche nicht, so kann von einer **fristlosen Auflösung des Arbeitsverhältnisses** ausgegangen werden.

Liegt kein Grund wie z.B. Krankheit für die Beendigung vor, so kann der Arbeitgeber **Schadenersatz** verlangen. Um den Sachverhalt genau zu klären muss der Arbeitnehmer vorgängig mit eingeschriebenem Brief ermahnt und zur Wiederaufnahme der Arbeit aufgefordert werden.

Das Gesetz gibt dem Arbeitgeber die Möglichkeit, eine **Pauschalentschädigung von 25% eines Monatslohns** zu verlangen. Der Arbeitgeber kann auch einen höheren Schaden einfordern wenn es ihm gelingt, diesen nachzuweisen.

Die Pauschalentschädigung muss vom Arbeitgeber innert 30 Tagen nach dem Fernbleiben mittels Klage oder Betreibung geltend gemacht werden, sofern sie nicht mit dem Lohn verrechnet werden kann.

#### **4) Abzüge von Unterhaltsbeiträgen auch ausserhalb von gerichtlichen Konventionen**

Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen Ehepartner können auch dann vom Einkommen abgezogen werden, wenn sie nicht auf der gerichtlich genehmigten Scheidungskonvention beruhen. Es genügt, wenn die geschiedenen Ehegatten eine schriftliche Vereinbarung bezüglich des Unterhalts erstellt haben. Denn gemäss St. Galler Verwaltungsgericht ist es nicht entscheidend, ob die Zahlungen freiwillig oder aufgrund einer gerichtlichen Verpflichtung erfolgen. Das Gesetz macht die Abzugsfähigkeit auch nicht davon abhängig, ob die Leistung beim Empfänger steuerlich erfasst wird. Ausschlaggebend ist, ob die Zahlungen tatsächlich als Unterhaltszahlungen einzustufen sind. (Quelle: SG Verwaltungsgericht vom 22.1.2009)

#### **5) Der Tipp für Unternehmer; Ausbau des KMU-Serviceportals**

Das KMU-Portal des Bundes [www.kmu.admin.ch](http://www.kmu.admin.ch) baut seine Serviceleistungen stetig aus. In einer neuen Rubrik werden aktuelle und künftige schweizerische Gesetzesänderungen vorgestellt sowie der aktuelle Stand des gesetzgeberischen Prozesses aufgezeigt. Diese «Radarfunktion» hilft den kleinen und mittelgrossen Unternehmen, die wichtigsten relevanten Neuerungen und Änderungen der gesetzgeberischen Arbeit im Auge zu behalten und die möglichen Auswirkungen frühzeitig abschätzen zu können. Aktuell werden zwölf neue Regelungen aufgezeigt, welche seit kurzem in Kraft gesetzt sind oder werden, respektive sich im Vorbereitungsstadium befinden.

---

KAISER BUCHHALTUNGEN GMBH Konradstrasse 3 8400 Winterthur  
Telefon: 052 202 84 84 Telefax: 052 202 62 49

<http://www.kaiser-buchhaltungen.ch> [info@kaiser-buchhaltungen.ch](mailto:info@kaiser-buchhaltungen.ch)

---

***Wir bieten massgeschneiderte Buchhaltungen und steuerlich optimierte Jahresabschlüsse mit Steuererklärungen sowie Beratungen bei Firmengründungen und mehr für Kleinstfirmen, KMU und Privatpersonen im Grossraum Winterthur - Zürich.***

Unser **Archiv** mit den bisherigen Newslettern finden Sie unter:  
<http://www.kaiser-buchhaltungen.ch/archiv/index.html>

---

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.